
1231. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1231, Punkt 2 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1330
BESTELLUNG DES EXTERNEN RECHNUNGSPRÜFERS**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf Artikel VIII der Finanzvorschriften vom 27. Juni 1996
(DOC.PC/1/96) betreffend die externe Rechnungsprüfung der OSZE,

Kenntnis nehmend vom Angebot des Rechnungshofs (*Tribunal de Cuentas*) von
Spanien, für die OSZE externe Prüfungsdienste zu erbringen,

unter Hinweis auf die Finanzvorschrift 8.01, insbesondere die Bestimmung, dass „die
Bestellung normalerweise für drei Jahre erfolgt, sofern der Ständige Rat nichts anderes
beschließt“, –

beschließt, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen, die Bestellung
des Rechnungshofs Spaniens zum externen Rechnungsprüfer der OSZE um ein weiteres Jahr
bis 30. April 2020 zu verlängern.

Gemäß der Finanzvorschrift 8.01 werden die Reisekosten und das Tagegeld aus dem
OSZE-Gesamthaushalt vergütet.

PC.DEC/1330

6 June 2019

Attachment

GERMAN

Original: FRENCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Frankreichs:

„Frankreich möchte eine interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Frankreich schließt sich dem Konsens zur Verabschiedung des Beschlusses PC.DD/9/19 über die Verlängerung der Bestellung des derzeitigen externen Rechnungsprüfers um ein Jahr vorbehaltlich folgender Auslegung an:

- Die Verabschiedung dieses Beschlusses hätte mit der Verabschiedung des Beschlussentwurfs PC.DD/14/19 über die Bestellung des französischen Rechnungshofs (*Cour des comptes*) zum externen Rechnungsprüfer für den Zeitraum 2020 – 2023 einhergehen müssen, ganz im Sinne der Ankündigung des Vorsitzes des Ständigen Rates vom 28. März dieses Jahres sowie der bilateralen Konsultationen mit dem Vorsitz, an denen die Delegation Frankreichs teilgenommen hat. Gegen das seit über einem Jahr stehende und bekannte Angebot des französischen Rechnungshofs war bis dato keinerlei Einwand erhoben worden.
- Der von einer Delegation heute vorgebrachte Einwand gegen die Verabschiedung des Beschlusses über den französischen Rechnungshof stützt sich auf Argumente, die in keinerlei Zusammenhang mit dem Gegenstand des Beschlusses oder der Eignung des französischen Rechnungshofs stehen. Artikel VIII Vorschrift 8.01 der Finanzvorschriften der OSZE bestimmt nämlich: „Ein qualifizierter externer Wirtschaftsprüfer, der den international anerkannten Prüfungsgrundsätzen entspricht, wird von Teilnehmerstaaten vorgeschlagen und vom Ständigen Rat bestellt.“
- Dementsprechend erwarten wir, dass der Beschlussentwurf PC.DD/14/19 über die Bestellung des französischen Rechnungshofs zum externen Rechnungsprüfer für den Zeitraum 2020 – 2023 unverzüglich vom Ständigen Rat verabschiedet wird.

Die Delegation Frankreichs ersucht den Vorsitz, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss beizufügen und sie auch in das Journal des Ständigen Rates aufzunehmen.“